

zur Benutzung der im Sortenschutzregister eingetragenen Sortenbezeichnung beim Vertrieb von Saat- und Pflanzgut der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken oder gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Zentralstelle.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

37.

**Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972
über das Verfahren bei der Ausarbeitung,
Einreichung und Prüfung von
Preisunterlagen
sowie bei der Bestätigung, Einstufung
und Bekanntgabe von Preisen,
Teilpreisenormativen
und Kalkulationselementen
— Preisantragsverfahren —
(GBl. II Nr. 24 S. 257)
— Auszug —**

Hinweis: Zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt durch § 9 Abs. 2 der AO Nr. Pr. 252 vom 30.11.1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 2 S. 44).

38.

**Verordnung vom 22. März 1972
über die Staatliche Bauaufsicht
(GBl. II Nr. 26 S. 285)
— Auszug —**

§26

Ordnungsstrafbestimmungen¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher

a) zulassungspflichtige Erzeugnisse ohne Vorliegen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 6 produziert oder verwendet,

b) die Produktion von Erzeugnissen gemäß § 4 Abs. 4 nicht unterbricht, obwohl die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Produktion nicht gegeben sind und eine Sondergenehmigung von der Staatlichen Bauaufsicht nicht erteilt worden ist,

c) ein Bauwerk ohne Vorliegen eines zustimmenden Prüfbescheides vorbereitet, errichtet, verändert, nutzt oder abbricht, soweit Prüfbescheide gemäß §§ 7 bis 10 in Verbindung mit §§ 6 und 11 einzuholen oder entgegenzunehmen sind,

d) Baumaterial vergeudet oder nicht ordnungsgemäß lagert,

e) seiner Pflicht zur Gewährleistung der Bausicherheit gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,

f) Bauarbeiten gemäß § 12 Abs. 2 nicht einstellt, Bauwerke trotz Verbots nutzt und die erteilten Auflagen nicht termingemäß erfüllt,

g) Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 nicht erfüllt,

h) die Grundstücksakte nicht gemäß § 12 Abs. 6 aufbewahrt,

i) die Bauunterlagen gemäß § 13 Abs. 1 nicht übergibt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und den Leitern ihrer Abteilungen für Industrie- und Spezialbau sowie den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).